

Antrag 1 zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 03.03.2017:

Ein Mitglied hat an verschiedenen Stellen der vom Vorstand erarbeiteten Änderungssatzung (wie per Einladung an alle Mitglieder mit Stand vom 26.01.2017 verschickt) ergänzende Änderungsvorschläge eingereicht.

Alle Änderungsvorschläge werden vom Vorstand akzeptiert. Diese Vorschläge wurden in **blauer** an den entsprechenden Stellen eingefügt. Sie betreffen die Änderungen 33 / 35 / 38 / 50 / 51.

Wir danken für die aufmerksame und akribische Zuarbeit!



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Görlitzer Turnverein 1847 e.V.“, angelehnt an den am 20. November 1847 gegründeten „Turn- und Rettungsverein“ von Görlitz.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz.

Änderung - alt_01:

„Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Görlitz eingetragen.“

Änderung - neu_01: formal (Aktualisierung):

„Er ist in das Vereinsregister Dresden unter der Nummer 6136 eingetragen.“

- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Änderung - alt_02:

§ 2 Zweck und Aufgaben

1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Turnens in seiner Vielseitigkeit sowie des Sports als ein wertvolles Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugend.

Hierzu gehört auch die Förderung des Gemeinsinns.

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen jeder Art sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 – 68) Ao 1977 oder der künftig für die Steuerbegünstigung an ihre Stelle tretenden Vorschriften.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich, soweit Ausnahmeregelungen keine andere Finanzierung festschreiben und diese dem Gemeinnutz des Vereins nicht entgegenstehen.

- 2) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des LSB, der zuständigen Landesverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde sind nur für die vorgeschriebenen Zwecke zu verwenden.

Änderung - neu_02: inhaltlich (steuerrechtliche Anpassung bzgl. Vergütungen) und formal (Anpassung an Mustersatzung):

„§2 Gemeinnützigkeit und Zweck“

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Turnens in seiner Vielseitigkeit sowie des Sports als ein wertvolles Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugend.

Hierzu gehört auch die Förderung des Gemeinsinns.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen
- regelmäßigen Trainingsbetrieb
- Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen jeder Art sind ausgeschlossen.

3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des LSB, der zuständigen Landesverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde sind nur für die vorgeschriebenen Zwecke zu verwenden.

Änderung - alt_03:

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Änderung - neu_03: formal (Nummerierung):

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Alle Mitglieder gehören durch den Verein dem Deutschen Turnverbund und dem Sächsischen Turn-Verband bzw. den entsprechenden Fachverbänden innerhalb des Landessportbundes Sachsen an.

Änderung - alt_04:

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

Änderung - neu_04: formal (Nummerierung):

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- 1) a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
b) Juristische Personen sind fördernde Mitglieder, für die § 6 Abs.1 nicht gilt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Eine Ablehnung muss begründet

werden. Bis zur Erreichung der Volljährigkeit ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten notwendig.

- 3) Vor der Mitgliedschaft kann eine Probezeit von 4 Wochen eingeräumt werden. Während dieser Zeit besteht keine Beitragspflicht.
- 4) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
- 5) Die Mitgliedschaft

Änderung - alt_05: kann enden durch:

Änderung - neu_05: inhaltlich:
endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Änderung - alt_06:

d) Streichung von der Mitgliederliste

Änderung - neu_06: inhaltlich (Korrektur: dies ist keine Ursache sondern die Folge der Beendigung der Mitgliedschaft):

- gestrichen

d) Auflösung des Vereins

- 6) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Dies ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 7) a) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung von Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüssen, sowie bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Änderung - alt_07: Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Änderung - neu_07: (inhaltlich):
gestrichen

- 8) Der Ausschluss wird sofort wirksam und ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen (unzustellbare Postsendungen an die zuletzt bekannte Adresse gelten als zugestellt). Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen

beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

9) Über den Einspruch entscheidet der

Änderung - alt_08:

Gesamtvorstand innerhalb eins

Änderung - neu_08: inhaltlich (bzgl. Gesamtvorstand) und formal (Rechtschreibung):

Vorstand innerhalb eines

Vierteljahres. Seine Entscheidung ist innerhalb des Vereins endgültig.

10) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

Änderung - alt_09:

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Änderung - neu_09: formal (Nummerierung):

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Änderung - alt_10: -

Änderung - neu_10: inhaltlich

Für Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kann das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter (im Normalfall ein Elternteil) wahrgenommen werden.

2) Alle Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein genutzten bzw. ihm gehörenden Einrichtung in den vorgeschriebenen Zeiten nach Maßgabe der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu nutzen.

3) Für alle Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4) Vom

Änderung - alt_11:

Gesamtvorstand

Änderung - neu_11: inhaltlich (bzgl. Gesamtvorstand):
Vorstand

bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossene
Gemeinschaftsleistungen sind zu erbringen.

5) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnung
des

Änderung - alt_12:
Gesamtvorstandes

Änderung - neu_12: inhaltlich (bzgl. Gesamtvorstand):
Vorstandes

und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung
vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Ordnungsgebühr im Einzelfall bis 500,00 €

Änderung - alt_13: //

Änderung - neu_13: formal (Rechtschreibung):
bzw.

Wiedergutmachung mutwillig angerichteter Schäden

- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am
Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

Änderung - alt_14: Für den Einspruch gilt § 5 Abs.7c.

Änderung - neu_14: inhaltlich (Recht auf Anhörung):
gestrichen

Änderung - alt_15:

§ 7 Finanzierung

Änderung - neu_15: formal (Nummerierung):

§ 6 Finanzierung

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe sich nach
den Bedürfnissen des Vereins richtet.
- 2) Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
Ferner erhebt der Verein für Verwaltungsleistungen
Bearbeitungsgebühren. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 3) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der
Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann über die ordentlichen

Beiträge hinaus auf Antrag des Vorstandes besondere Umlagen beschließen.

- 4) Der Mitgliedsbeitrag wird nur durch Lastschriftverfahren eingezogen und ist (zumindest) halbjährlich im Voraus zu entrichten. Der Einzug erfolgt in der Regel zu Beginn jedes Halbjahres. Jedes Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichten sich, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben.
- 5) In besonderen begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 6) a) Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursache nicht eingezogen werden,

Änderung - alt_16: tragen die Mitglieder die entstehenden Kosten.

Änderung - neu_16: inhaltlich (Präzisierung):

trägt das betreffende Mitglied die entstehenden Kosten.

- b) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragspflichten nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen über ein Inkasso-Unternehmen eingezogen. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.
- 7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 8) Weitere noch zu erschließende Finanzquellen (Schauturnen u. ä.) kommen nur den Bedürfnissen des Vereins zu gute.
- 9) Die Abteilungen sind berechtigt, für eine zusätzliche materielle und finanzielle Absicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes, von ihren Abteilungsmitgliedern neben den Vereinsbeiträgen gemäß Absatz 1 und 2, einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben. Über die Höhe des Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilung mit einfacher Mehrheit.

Änderung - alt_17:

„Die in Höhe...“

Änderung - neu_17: formal (Rechtschreibung):

„Die Höhe ...“

der Beiträge muss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

- 10) Die Abteilungen dürfen Sponsoren werben und die bereitgestellten Mittel für den Trainings- und Wettkampfbetrieb nutzen.

11) Die Sponsorenverträge werden vom Vorstand geschlossen.

Änderung - alt_18:

§ 8 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand

Änderung - neu_18: inhaltlich (bzgl. Gesamtvorstand):

§ 7 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

Änderung - alt_19:

§ 9 Mitgliederversammlung

Änderung - neu_19: formal (Nummerierung):

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche

Änderung - alt_20: Jahreshauptversammlung

Änderung - neu_20: formal (veralteter Begriff):

Mitgliederversammlung

findet einmal jährlich statt und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Änderung - alt_21:

„Sie sind zuständig für:“

Änderung - neu_21: formal (Rechtschreibung):

„Sie ist zuständig für:“

- a) Entgegennahme der Berichte des

Änderung - alt_22:

Gesamtvorstandes

Änderung - neu_22: inhaltlich (bzgl. Gesamtvorstand):

Vorstandes

und der
Kassenprüfer

- b) Entlastung der Mitglieder des

Änderung - alt_23:

Gesamtvorstandes

Änderung - neu_23: inhaltlich (bzgl. Gesamtvorstand):
Vorstandes

- c) Durchführung der satzungsgemäß vorgesehenen Wahlen und Bestätigungen
- d) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- e) Entscheidung über an sie gerichtete Anträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Änderung - alt_24:

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich bzw. mündlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Bei einer Postzustellung beginnt die Frist mit dem Tag der Aufgabe bei der Post. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

Änderung - neu_24: inhaltlich (nachweisliche Einladung)

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Hierfür wird jedes Mitglied per Post oder persönlich mit Überreichung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen eingeladen. Bei einer Postzustellung beginnt die Frist mit dem Tag der Postaufgabe bei der Post. Bei persönlicher Einladung ist die Übergabe der Einladung mit Tagesordnung schriftlich mit Datum festzuhalten.

3) Anträge von Mitgliedern an die

Änderung - alt_25: Jahreshauptversammlung

Änderung - neu_25: formal (veralteter Begriff):
Mitgliederversammlung

müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand zugehen.

Änderung - alt_26: -

Änderung - neu_26: inhaltlich (Ergänzung):

Der Inhalt der Anträge wird spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand für alle Mitglieder zur Einsicht gegeben. Hierfür wird eine geeignete Darstellung auf der Vereinshomepage eingerichtet.

4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 10% der Stimmberechtigten schriftlich unter Angabe von Zweckgründen vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

Änderung - alt_27: § 10 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 11)
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) den Leitern der Übungsgruppen
 - d) den Ausschussmitgliedern nach Absatz 3
- 2) Der Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 3) Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglieder sein und erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit Aufwendersatz nach Maßgabe der jeweils gültigen Vereinsordnung. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand.
- 4) Dem Gesamtvorstand obliegen die Abstimmung der gesamten aktiven Vereinstätigkeit, die Mitwirkung bei der Vorbereitung der fachlichen und geselligen Veranstaltungen sowie die Behandlung von Einsprüchen und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 5) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen. Sie sind für die Dauer ihrer Berufung stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes.

- 6) Der Gesamtvorstand wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen. Beschlüsse werden bei einer Anwesenheit von mindestens 50 % mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Änderung - neu_27: inhaltlich (gestrichen)

Änderung - alt_28: § 9

Änderung - neu_28: formal (Paragraph wurde im Zuge der letzten Satzungsänderungen nicht mit neuem Inhalt versehen, bleibt aber für eine vollständige Nummerierung erhalten):

§9 – gestrichen –

Änderung - alt_29: § 11 Vorstand

Änderung - neu_29: formal (Nummerierung):

§ 10 Vorstand

1) Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart

Änderung - alt_30:

- d) der Sportwart
- e) der Bearbeiter für Öffentlichkeit, Presse und Werbung
- f) der Mitgliederwart
- g) der Technische Leiter

Änderung - neu_30: inhaltlich (Flexibilisierung der Arbeitsaufteilung des Vorstandes)

d) bis zu 4 weitere Vereinsmitglieder, welche die Funktionen

- Sportwart
- Öffentlichkeitswart
- Mitgliederwart
- Technikwart

ausfüllen

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode

aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Wahl erfolgt überschneidend. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Vorstandsmitglieder können während ihre Amtszeit abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend dieser Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Änderung - alt_31: Doppelfunktionen von Vorstandsmitgliedern sind nicht möglich.

Änderung - neu_31: inhaltlich (Flexibilisierung der Arbeitsaufteilung des Vorstandes):

- gestrichen

- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit die Satzung nicht andere Zuständigkeiten begründet.

Änderung - alt_32: -

Änderung - neu_32: inhaltlich (Übernahme von Funktionen des Gesamtvorstandes durch den Vorstand):

Des Weiteren obliegen dem Vorstand die Abstimmung der gesamten aktiven Vereinstätigkeit, die Mitwirkung bei der Vorbereitung der fachlichen und geselligen Veranstaltungen sowie die Behandlung von Einsprüchen und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Im Einzelfall kann der Vorstand Aufgaben auch an andere Personen übertragen.

- 5) Er trifft nach Bedarf, mindestens einmal im Vierteljahr, zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Änderung - alt_33:

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit Aufwandsersatz nach Maßgabe der jeweils gültigen Vereinsordnung.

Änderung - neu_33: inhaltlich (steuerrechtliche Anpassung bzgl. Vergütungen):

Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.

- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 7) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.

Änderung - alt_34: -

Änderung - neu_34: inhaltlich (Übernahme von Funktionen des Gesamtvorstandes durch den Vorstand):

- 8) Der Vorstand kann bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter den Erweiterten Vorstand einberufen.
- 9) Der Vorstand kann bei Bedarf für Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen. Sie sind für die Dauer ihrer Berufung stimmberechtigte Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.

Änderung - alt_35: -

Änderung - neu_35: inhaltlich (Übernahme von Strukturen des Gesamtvorstandes durch den Erweiterten Vorstand):

§ 11 Erweiterter Vorstand

- 1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes nach § 10 Absatz 1
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) den Leitern der Übungsgruppen
 - d) den Ausschussmitgliedern nach § 10 Absatz 9
- 2) Der Erweiterte Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 3) Der Erweiterte Vorstand wird gem. § 10 Absatz 8 bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter zur Unterstützung des Vorstandes einberufen.
- 4) Beschlüsse werden bei einer Anwesenheit von mindestens 50 % mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 5) Alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes müssen Mitglieder des Vereines sein. Bei Bedarf können Ämter im Erweiterten Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.

§12 Abteilungen

- 1) Zur Durchführung und Gewährleistung eines geregelten Übungsbetriebes werden selbständig arbeitende und nach Sportarten bzw. Inhalten gegliederte Abteilungen gebildet.

Änderung - alt_36: -

Änderung - neu_36: inhaltlich:

Diese sind die Grundlage für das Angebot von:

- Sportkursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Gesundheitskurse.

- 2) Die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand.
- 3) Voraussetzung für einen Antrag auf Abteilungsgründung sind eine gewählte Abteilungsleitung sowie ein Finanzplan für das kommende Jahr.
- 4) Bestehende Abteilungen können wie folgt aufgelöst werden:
 - a) Jede Abteilung kann sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen. Zur Auflösung der Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder erforderlich.
 - b) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des

Änderung - alt_37: Verein

Änderung - neu_37: formal (Rechtschreibung):

Vereins

und einer Abteilung liegen, dass eine Abteilung aus sportlichen und fachlichen Gesichtspunkten heraus den Verein verlässt, um die sportliche Betätigung unter anderen Voraussetzungen weiterzuführen. Diese Voraussetzung haben die Abteilungsversammlung der betroffenen Abteilungen und der Vorstand des Vereins jeweils mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Erforderliche Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Fachverband werden durch den Vorstand des Vereins eingeleitet.

- c) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vorstandes aufgelöst oder einer anderen Abteilung zugeordnet werden, wenn die Abteilung

- aus eigener Kraft personell bzw. organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu gewährleisten, dazu gehört u. a. auch die Mitarbeit in den Gremien und Organen des Vereins.
- in grober Weise nachhaltig gegen die Satzung und Vereinsinteressen verstößt.
- ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein finanziellen Risiken ausgesetzt ist.

Vorhandene Vermögenswerte des Vereins, die von den Abteilungsmitgliedern genutzt worden sind, verbleiben Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen des Vereins und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Regelungen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht. Zur Auflösung der Abteilungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

- 5) Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter oder im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter vertreten. Abteilungsleiter und Stellvertreter können von den Abteilungen vorgeschlagen werden. Über die Berufung zum Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter, auch ohne Vorschlag, entscheidet der Vorstand.

Änderung - alt_38:

~~6) Die Abteilungsleiter haben einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Einladung der Abteilungsmitglieder hat mit einer Frist von vier Wochen, durch Aushang in der Sportstätte, zu erfolgen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen gemäß Absatz 7. Eine Abteilungsversammlung wird bei Bedarf durch den Abteilungsleiter einberufen. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.~~

Änderung - neu_38: inhaltlich (gestrichen zur Anpassung an Realität)

Änderung - alt_39:

7) Der Abteilungsleiter hat dem Vorstand gegenüber mindestens zweimal im Jahr Rechenschaft über die Arbeit in den Abteilungen zu leisten. Über alle Sitzungen Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein

Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

Änderung - neu_39: inhaltlich (reduziert zur Anpassung an Realität)

6) Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand gegenüber auf dessen Anfrage Rechenschaft über die Arbeit in den Abteilungen zu leisten.

Änderung - alt_40: 8)

Änderung - neu_40: formal (Nummerierung):

7)

Innerhalb der Abteilungen werden Übungsgruppen gebildet. Die Leiter der Übungsgruppen (Übungsleiter) werden vom Vorstand berufen.

Änderung - alt_41:

9) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.

Änderung - neu_41: inhaltlich (gestrichen zur Anpassung an Realität)

Änderung - alt_42: 10)

Änderung - neu_42: formal (Nummerierung):

8)

Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf

Änderung - alt_43:

die

Änderung - neu_43: formal (Rechtschreibung)

sie

bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen. Die Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.

Änderung - alt_44: 11)

Änderung - neu_44: formal (Nummerierung):

9)

Werden dem Verein Spenden- oder Sponsorenmittel, gleich welcher Art, speziell für eine Abteilung übergeben, fließen diese uneingeschränkt und zweckgebunden der Abteilung zu. Gleiches gilt für die von den Abteilungsmitgliedern zusätzlich gezahlten Beiträge nach

Änderung - alt_45:

§ 7 Absatz 8.

Änderung - neu_45: formal (Nummerierung):

§ 6 Absatz 9.

Änderung - alt_46: 12)

Änderung - neu_46: formal (Nummerierung):

10)

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Übungsleitern und Trainern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.

Änderung - alt_47: 13)

Änderung - neu_47: formal (Nummerierung):

11)

Der Abteilungsleiter ist „Besonderer Vertreter des Vereins“ gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, für den Geschäftsbereich seiner Abteilung den Verein nach außen zu vertreten und, nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes, rechtsgeschäftlich zu verpflichten.

§ 13 Versicherung

Die Mitglieder (natürliche Personen) des Vereins sind über den LSB versichert. Die Versicherung umfasst mindestens sowohl den Versicherungsschutz der Person als auch eine Haftpflichtversicherung. Jeglicher Versicherungsschutz gilt nicht für vorsätzliche Handlungen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung obliegt mindestens zwei, nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern, die von der

Änderung - alt_48: Jahreshauptversammlung gewählt (§ 11 Abs. „gilt entsprechend).

Änderung - neu_48: inhaltlich (veralteter Begriff, Rechtschreibfehler): Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung und den Vermögensstand des Vereins zu prüfen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Prüfung mit Protokoll durchzuführen und das Prüfungsergebnis der

Änderung - alt_49: Jahreshauptversammlung mitzuteilen (§ 9 Abs.1).

Änderung - neu_49: formal (veralteter Begriff, Nummerierung): Mitgliederversammlung mitzuteilen (§8 Abs. 1).

§ 15 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Änderung - alt_50:

- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn dies
- a) vom Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder beschlossen
 - oder
 - b) von 2/3 der Stimmberechtigten des Vereins schriftlich gefordert wird

Änderung - neu_50: inhaltlich (unzweckmäßig, da zusätzliche Hürde zu erforderlicher Mehrheit gem. 3): gestrichen

Änderung - alt_51: (§ 9 Abs.2 gilt entsprechend).

Änderung - neu_51: formal (Nummerierung, wird am Ende von Nummer 1) eingeordnet): (§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend).

3) Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Änderung - alt_52: -

Änderung - neu_52: inhaltlich (zur Absicherung der steuerlichen Begünstigung):

, steuerbegünstigenden

Zwecks fällt das Vermögen an den Sächsischen Turn-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden hat. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand als Liquidatoren.

§ 16 Geschäftsführung

- 1) Zur Sicherung der Geschäfte und Dienstpflichten des Vereins kann ein Geschäftsführer berufen werden.
- 2) Die Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- 3) Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
- 4) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Absatz 3 „Besonderer Vertreter des Vereins“ entsprechend § 30 BGB.
- 5) Im Rahmen seiner Aufgaben vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und nach außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Geschäftswert Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit um die Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
- 6) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.
- 7) Der Geschäftsführer ist insbesondere auch zuständig für:
 - die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern

- die Entscheidung über das Ruhen der Mitgliedschaft
 - Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste
 - Einzelentscheidung zum Vereinsbeitrag
- 8) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem 1. Vorsitzenden und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Geschäftsführer erhält seine Aufgaben unmittelbar vom 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter. Im Übrigen gilt die Stellen- und Aufgabenbeschreibung des Geschäftsführers. In dieser werden die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der zugewiesene Geschäftskreis im Sinne von § 30 Satz 2 BGB im Einzelnen geregelt. Die Aufgaben und Stellenbeschreibung erlässt der Vorstand durch Beschluss.
- 9) Der Geschäftsführer muss die nötige fachliche Kompetenz und Ausbildung nachweisen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1) Für die Durchführung der Amtsgeschäfte sind eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und gegebenenfalls weitere Ordnungen durch den

Änderung - alt_53: **Gesamtvorstand**

Änderung - neu_53: **inhaltlich (bzgl. Gesamtvorstand):
Vorstand**

zu erarbeiten und zu beschließen.

Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

- 2) Für alle Ämter sind Funktionsbeschreibungen zu erarbeiten und zu beschließen, welche die Aufgaben und Befugnisse festlegen.
- 3) Diese Satzung wurde am

Änderung - alt_54: **27. 02. 2015**

Änderung - neu_54: **XX.XX.2017**

durch die

Änderung - alt_55: **Jahreshauptversammlung**

Änderung - neu_55: **formal (veralteter Begriff):
Mitgliederversammlung**

beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.